



Achtung:  
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2023: 22.12.  
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2024: 05.01.

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 43

Freitag, 3. November

2023

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

16. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 ..... 616

17. Satzung zur Änderung des Kosten- und Gebührentarifs über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2007 ..... 618

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Aurich (Hebesatzsatzung) ..... 619

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden ..... 620

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

#### 16. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 05.10.2023 folgende

16. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 beschlossen:

## **Artikel 1**

Folgender § 2 (1) wird neu gefasst:

### **§ 2**

(1) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich

1.	Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin	258,00 €
2.	Stv. Stadtbrandmeister/Stv. Stadtbrandmeisterin	108,00 €
3.	Stadtsicherheitsbeauftragter/Stadtsicherheitsbeauftragte	74,00 €
4.	Stadtausbildungsleiter/Stadtausbildungsleiterin	74,00 €
5.	Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin	74,00 €
6.	Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin in	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	85,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	95,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	106,00 €
7.	Stellvertretender Ortsbrandmeister/ Stv. Ortsbrandmeisterin in	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	33,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	38,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	44,00 €
8.	Brandschutzerzieher/Brandschutzerzieherin	26,00 €
9.	Stadtausbilder/Stadtausbilderin	28,00 €
10.	Sicherheitsbeauftragte(r) in Ortsfeuerwehren	12,00 €
11.	Gerätewart / Gerätewartin in Ortsfeuerwehren	25,00 €
12.	Jugendwart/ Jugendwartin, Kinderwart/Kinderwartin in Ortsfeuerwehren	25,00 €
13.	Stadtstabsführer / Stadtstabsführerin	24,00 €
14.	Führer/ Führerin der Gefahrgutgruppe	28,00 €
15.	Stadtschritfführer/ Stadtschritfführerin	74,00 €

## **Artikel 2**

Folgender § 5 wird neu gefasst:

### **§ 5**

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 4 wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 4 NBrandSchG erfüllen, der bei Dienstreisen (§ 4) und durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die vom Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen (Feuerwehrdienst) entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag ersetzt, jedoch höchstens 28,00 € je Stunde.
- (2) Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes (§ 33 Abs. 2 NBrandSchG), welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde ersetzt, sofern die Betreuung infolge des Feuerwehrdienstes (Abs. 1) nicht selbst im gewohnten Umfang wahrgenommen werden konnte.

### **Artikel 3**

Folgender § 6 wird neu gefasst:

### **§ 6**

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, 24.10.2023

### **Stadt Emden**

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

---

## **17. Satzung zur Änderung des Kosten- und Gebührentarifs über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2007**

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden Nr. 10 / S. 28 / in Kraft seit 10.03.2007)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 05.10.2023 beschlossen:

### **Artikel 1**

Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

1.1	Beamter gehobener Feuerwehrdienst/vergleichbarer Arbeitnehmer	69,00 €
1.2	Feuerwehrtechn. Angestellter/Beamter mittlerer Dienst	57,00 €
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	178,00 €
2.1.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	198,00 €
2.2.1	Drehleiter (DLK 23/12)	196,00 €
2.3.4	Kleinalarmfahrzeug (KIAF)	77,00 €
2.5.2	Pkw oder Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 t	58,00 €
3.20	Drohne	73,00 €
3.22	Sandsack (einmalig)	4,00 €
3.23	Wärmebildkamera	73,00 €
4.2	Ausrückend. Feuerwehr bei Auslösung einer Brandmeldeanlage in Objekten ohne Personenrisiko, ohne dass ein Brand vorgelegen hat	1.040,00 €
4.3	Ausrückend. Feuerwehr bei Auslösung einer Brandmeldeanlage in Objekten mit Personenrisiko (insbesondere Krankenhäuser, Altenheime, Hotels), ohne dass ein Brand vorgelegen hat	1.538,00 €
4.9	Reinigung von Einsatzbekleidung je Ausrüstungsgegenstand	22,00 €
4.10	Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	285,00 €
4.11	Brandschutzhelferschulung pro Person	48,00 €

## Artikel 2

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, 24.10.2023

### Stadt Emden

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Aurich (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### Artikel I

§ 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Aurich, den 21.09.2023

### Stadt Aurich

Der Bürgermeister

---

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### 1. Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden

Aufgrund des § 58 in Verbindung mit § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) hat der Verbandsausschuss des Entwässerungsverbandes Norden in der Sitzung am 10.10.2023 folgende 1. Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden vom 15.09.2020 beschlossen:

#### **§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I S. 405ff; geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15. Mai 2002, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1578ff). Er besteht seit 1926 und ist ein Unterhaltungsverband gem. § 83 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010, veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 64ff, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des NWG vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 578).

#### **§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Anlieger haben den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub bis zu 2 m<sup>3</sup>/lfd. Meter (abgesetzte Masse) entschädigungslos aufzunehmen und binnen Jahresfrist einzuebnen. Der Aushub wird wechselseitig in so großem Abstand zur Böschungsoberkante abgelegt, dass er weder ins Gewässer zurück gleiten noch durch sein Gewicht das Ufer zum Einsturz bringen kann.

Ist ein Anlieger nicht in der Lage, den Aushub aufzunehmen, so hat er dafür zu sorgen, dass dieser auf seine Kosten anderweitig entsorgt wird. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die durch Fortschaffung des Aushubs oder Entschädigung des Aufnehmenden, Geräteleerfahrten, Handarbeit, usw. entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

#### **§ 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

Vor Benutzung von Grundstücken sind die Eigentümer jeweils vor Beginn der jährlichen Unterhaltungsarbeiten durch öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten.

#### **§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. In einem 10 Meter breiten Geländestreifen – gemessen ab Böschungsoberkante – (= Räumstreifen) sind bauliche Anlagen, Anpflanzungen und das Depo- nieren von Objekten jeglicher Art grundsätzlich nicht zulässig, damit dieser Geländestreifen entlang von allen Verbandsgewässern durchgehend und jederzeit als Räumstreifen befahrbar ist. Entlang von verrohrten Gewässerstrecken ist in gleicher Weise ein Geländestreifen zu beiden Seiten vom Rohr frei zu halten. Zäune, die quer zum Räumstreifen stehen, sind mit mind. 4 m breiten Durchfahr-Möglichkeiten auszustatten, die sich ohne Werkzeug öffnen lassen. Außerdem gilt:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen zu erstellen. Diese sind mit maximal 1,50 m Höhe und mit 1,0 m Abstand zur oberen Böschungskante des Gewässers anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung

nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung ist der Anlieger verpflichtet.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen. Beschädigte Böschungen sind auf Verlangen des Obersielrichters (die Amtsbezeichnung "Obersielrichter" bezeichnet nachfolgend den Vorstandsvorsteher) von den Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb einer gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Werden einjährige Kulturen, die im Räumstreifen angebaut werden dürfen, bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub beschädigt, so hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
3. Bei Ausnahmen nach Abs. 7 vom grundsätzlichen Bauverbot im Räumstreifen ist ein strenger Maßstab anzuwenden, insbesondere innerhalb von bebauten Ortslagen.
4. Kabel und Rohrleitungen aller Art, insbesondere einmündende Dränagen, dürfen in und an den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Obersielrichters und in solcher Tiefe verlegt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
5. Steganlagen sind nur mit Zustimmung des Obersielrichters und einer behördlichen Genehmigung zulässig. Sie dürfen nur so errichtet werden, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen.
6. Verrohrt der Verband Seitengräben, die in die Verbandsgewässer einmünden, haben dies die Anlieger zu dulden. Die Verrohrungslänge darf max. 10 m betragen. Die Verrohrungen sind von den Unterhaltungspflichtigen der einmündenden Gräben freizuhalten. Bei Abgängigkeit erneuert der Verband.
7. Dränausmünder und Schläuche von Weidepumpen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und bei starkem Bewuchs frei zu mähen. Regressansprüche wegen Beschädigungen können gegen den Verband nicht geltend gemacht werden. Kennzeichnungen mit Stahl-Stangen o.Ä. sind nicht zulässig. Wenn derartige Fremdkörper Schäden am Räumgerät und/oder Ausfallzeiten verursachen, werden diese dem jeweiligen Anlieger in Rechnung gestellt.

#### **§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Der Obersielrichter und in ihren Bezirken die Leitenden Sielrichter bzw. Sielrichter sind berechtigt und verpflichtet, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen, die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

#### **§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

Auf den Gewässern des Verbandes ist das Fahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen, soweit diese nicht im Auftrage des Verbandes zur Gewässerunterhaltung eingesetzt werden, nur auf dem Norder Tief auf der Teilstrecke von Greetsiel bis zum Norder Hafen erlaubt. Die Vorschriften der dort jeweils geltenden Schifffahrts-Regeln sind einzuhalten.

**§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schaubeauftragten und dessen persönlichen Stellvertreter. Sielrichter können nicht gleichzeitig Schaubeauftragter sein. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Obersielrichters (sh. § 18).

Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Schaubeauftragter durch

- a) Verzicht; dieser ist dem Obersielrichter schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden
- b) Ausscheiden im Ausschuss.

Wenn ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Schauführer ist der Obersielrichter.

**§ 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

Der Obersielrichter lädt die Vorstandsmitglieder, die Sielrichter, den Schaubeauftragten und dessen persönlichen Stellvertreter, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

**§ 11 Nr. 2, 8 und 10 werden wie folgt geändert:**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 2. Wahl eines Schaubeauftragten und dessen persönlichen Stellvertreters,
- 8. Entlastung des Vorstandes nach Vorprüfung der Rechnung durch zwei vom Ausschuss aus seinen Reihen zu wählende Prüfer,
- 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstands- oder Ausschussmitgliedern und dem Verband,

**§ 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jeder angefangene Beitrags-Hektarsatz hat eine Stimme. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht.

**§ 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Der Obersielrichter lädt die Ausschussmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Er lädt ferner alle Vorstandsmitglieder ein.

**§ 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend. Die Niederschrift ist vom Obersielrichter, von einem weiteren Mitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

**§ 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Der Obersielrichter lädt die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

**§ 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Prüfern, von denen jährlich einer neu zu wählen ist, wobei die Amtszeit zwei Jahre nicht überschreiten darf und Wiederwahl in direkter Folge nicht zulässig ist, obliegen folgende Aufgaben:

- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
- b) Prüfung der Verbandskasse,
- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Prüfer durch

- a) Verzicht; dieser ist dem Obersielrichter schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
- b) Ausscheiden im Ausschuss.

Wenn ein Prüfer vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

**§ 34 Absatz 6 wird wie folgt geändert:**

Die Stadt Norden zahlt für die zusammenhängend regenkanalisierten Flächen des Stadtgebietes einen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 ermittelten und jeweils vertraglich zu vereinbarenden mehrfachen Hektarsatz je Hektar. Für diese Flächen erfolgt keine Einzelveranlagung der jeweiligen Eigentümer durch den Verband.

**§ 39 wird wie folgt geändert:**

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte zu befolgen.

**§ 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite unter <http://www.entwaesserungsverband-norden.de> sowie in den örtlichen Tageszeitungen "Ostfriesischer Kurier" und "Ostfriesen-Zeitung". In begründeten Einzelfällen erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung ausschließlich auf der o.a. Internetseite; in den örtlichen Tageszeitungen erfolgt in diesen Fällen eine Hinweisbekanntmachung.

**§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:**

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- oder Ausschussmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Norden, 10.10.2023

Verbandsvorsteher  
gez. Rainer Mellies

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden ist gem. § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) am 30.10.2023 – Az. I/10-150 63 5 – genehmigt worden.

Die Satzungsänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 30.10.2023

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.